

1

Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (ABB) gelten für alle Verträge und Bestellungen zwischen bzw. von der Austrian Power Grid AG (APG) jeweils als Käufer/Werkbesteller (AG) und bzw. mit Lieferanten/Werkunternehmern (AN), soweit die ABB im Bestellschreiben (SAP-Bestellung) des AG für anwendbar erklärt werden und nichts anderes schriftlich festgelegt wurde. Klargestellt wird, dass die übrigen Unternehmen des VERBUND-Konzerns als getrennte Unternehmen gelten. Diese ABB gelten ausschließlich; Bedingungen des AN werden, selbst wenn sie keine den ABB entgegenstehende Bedingungen enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsbestandteil. Der AN hat die Bestellung schriftlich firmenmäßig unterfertigt zu bestätigen. Die Bestätigung muss dem AG binnen 2 Wochen ab Zustellung des Bestellschreibens an den AN zugehen, sonst kann der AG die Bestellung unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN widerrufen.

2

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Lieferungen erfolgen verpackt frei Haus auf Gefahr des AN und zwar DDP Erfüllungsort (Incoterms 2010). Soweit nicht Anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt die Versandanschrift gemäß Bestellschreiben als Erfüllungsort. Soweit nicht Anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Teillieferungen nicht zulässig. Nachnahmesendungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Bei Lieferung von Stoffen nach dem Chemikaliengesetz (einschließlich anwendbarer Verordnungen) hat der AN die Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten einzuhalten und der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt beizulegen. Der AN ist zur Entsorgung von Verpackungen sowie bei Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz zur Reinigung und Entgiftung der Transportbehältnisse verpflichtet. Gemäß Verpackungsverordnung hat der AN die Transportverpackung unmittelbar nach ihrer Übergabe oder bei einer nächsten Lieferung (Zug um Zug) unentgeltlich zurückzunehmen. Aufwendungen aufgrund Verletzung der ABB oder von Versandvorschriften trägt der AN.

3

Der AG kann bei Überschreiten vereinbarter Liefer- bzw. Fertigstellungstermine - unabhängig von einem Verschulden des AN und einem Schadensnachweis - eine Vertragsstrafe von 0,2% je Kalendertag der Überschreitung bis zu 10% des Gesamtbestellwertes je überschrittenen Termin verrechnen und zurückbehalten. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens durch den AG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

4

Erklärungen oder Mitteilungen des AN sind (immer unter Angabe der Bestellnummer) ausschließlich an die Organisationseinheit „Beschaffung“ des AG zu richten. Auf allen Schriftstücken des AN ist die Bestellnummer anzuführen. Den Lieferungen/Leistungen sind die erforderlichen Unterlagen (Lieferscheine, Packlisten, etc.) beizuschließen. Bei fehlenden oder mangelhaften Unterlagen (z.B. Fehlen der Bestellnummer) kann der AG Lieferungen/Leistungen und/oder Schriftstücke zurückweisen.

5

Sind für Verwendung oder Wartung von Lieferungen/Leistungen Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, sonstige Dokumentationen, DV-Software oder Unterweisungen erforderlich oder üblich, sind diese wesentlicher Bestandteil der Bestellung und sind dem AG spätestens bei Lieferung/Leistung bzw. Fertigstellung zu übergeben/durchzuführen. Die Lieferung/Leistung gilt erst dann als vereinbarungsgemäß erbracht und vom AG übernommen, wenn sie am Verwendungsort durch den AG geprüft werden konnte und keine Beanstandung ergab.

6

Rechnungen des AN sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Rechnungslegung durch Dritte oder die Abtretung von Ansprüchen gegen den AG sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Rechnungen müssen überprüfbar gestaltet sein und alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen. Die Zahlungsfrist gemäß Pkt. 7 beginnt erst mit Zugang einer den Bestimmungen dieses Pkt. 6 entsprechenden Rechnung (samt zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen) zu laufen.

7

Der AG bezahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, ordnungsgemäße Rechnungslegung gemäß Pkt. 6 sowie mangelfreie Lieferung/Leistung vorausgesetzt. Vereinbarte Skonti gelten für jede einzelne Teilrechnung; sofern eine Teilrechnung nicht innerhalb der Skontofrist beglichen wird, entfällt das Skonto für diese Teilrechnung ohne Wirkung auf andere Rechnungen oder Skonti. Wenn der AN oder der AG mit Zahlungen in Verzug ist, gelten Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 100 Basispunkte p.a. als vereinbart.

8

Der AG hat sich dem Konzept der Nachhaltigkeit verpflichtet. In diesem Zusammenhang nimmt er Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Verfahren und eine sozial ausgewogene Vorgangsweise.

In diesem Zusammenhang gelten die Bestimmungen der Beilage 1 „Nachhaltigkeit: Umwelt, Soziales und Anti-Korruption“.

9

Wenn der AN in Verzug gerät bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen – trotz einer eingeräumten Nachfrist – nicht vollständig oder nur teilweise erfüllt, ist der AG, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, berechtigt, nach seiner freien Wahl entweder die bisher erbrachten (Teil-)Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie Erfüllung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN zu tätigen.

Der AN leistet Gewähr, dass Lieferungen/Leistungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei mangelhafter Erfüllung steht dem AG nach seiner freien Wahl das Recht zu, die Lieferung/Leistung ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie Erfüllung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme zu Lasten des AN zu tätigen. Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorlag, gilt während der gesamten Gewährleistungsfrist. Zusätzlich garantiert der AN, Mängel, die innerhalb der Garantiefrist, sei es aus Materialfehlern, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Herstellung etc., auftreten, nach Aufforderung zu beheben. Der AN verzichtet auf die Einrede, dass erkennbare Mängel an Lieferungen/Leistungen zu spät gerügt wurden. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt der AN. Für durchgeführte Mängelbehebungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprüngliche Lieferung/Leistung. Für ersetzte Teile beginnen Gewährleistungs- und Garantiefrist mit deren Lieferung neu zu laufen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht umgehend nach, so ist der AG berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; und zwar unbeschadet der Gewährleistungs-/Garantiepflichtungen des AN. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt für bewegliche und unbewegliche Sachen 36 Monate. Ersetzte Teile werden nach Freigabe durch den AG Eigentum des AN.

10

Der AN haftet für alle Schäden, die durch den AN oder vom AN beauftragten Dritten verursacht wurden. Subunternehmer sowie Lieferanten des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN im Sinne des § 1313a ABGB. Der AN hat für eine angemessene Versicherungsdeckung (Haftpflicht-, Montage-, Transport- und Garantiversicherungen) der Lieferungen/Leistungen zu sorgen.

11

Den AN treffen folgende weitere Verpflichtungen gegenüber dem AG: (i) Einhaltung behördlicher Meldepflichten (z.B. gemäß § 3 der Bauarbeiterschutzverordnung); (ii) Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften; (iii) dass die Mitarbeiter die zum jeweiligen Zeitpunkt erforderliche Qualifikation und Arbeiterlaubnis/Beschäftigungsbewilligung aufweisen (dem AG ist der Nachweis darüber kostenlos zu erbringen); (iv) dass die Mitarbeiter die geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften einhalten (der AN hat die Mitarbeiter auf diese und auf die besondere Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht im Sinne des Datenschutzgesetzes und die Folgen bei deren Verletzung nachweislich hinzuweisen) sowie (v) ausreichende und nachweisliche Information der Mitarbeiter über örtliche Sicherheitsbestimmungen sowie Gefährdungen (z.B. Broschüre Arbeitssicherheit). Der AN ist für die Einhaltung der unter (i) bis (v) angeführten Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter und Subunternehmer bzw. deren Mitarbeiter verantwortlich, hat deren Einhaltung zu überwachen, haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen und hat den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12

Dem AN zur Verfügung gestellte Skizzen, Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des AG und dürfen vom AN nur zur Vertragserfüllung verwendet werden. Auf Verlangen des AG sind solche Unterlagen etc. zu retournieren. Die Nutzung und Verwertung von Schutzrechten (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch den AN ist in dem Umfang, in dem er zur freien Benützung gelieferter Gegenstände oder eines hergestellten Werkes notwendig ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.

13

AN und AG werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene unternehmens-, betriebs- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzgesetz mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichten sich AN und AG, erhaltene Daten, Dokumentationen, Pläne und sonstige wesentliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsverhältnis hinaus. Im Übrigen findet die Bestimmung des Pkt. 11 lit. (iv) Anwendung. Die Verpflichtungen gemäß Pkt. 13 gelten für den AN nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von Daten an vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc., bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht in Konkurrenz zum AN stehen, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, soweit dies möglich ist, weiterzugeben hat.

14

Der AG kann einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, der AN unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Die Kündigung des AG kann sich auch auf Teile der Bestellung beschränken. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit Beendigung des Vertrages endet ein allfälliger weiterführender Entgeltanspruch des AN. Vorauszahlungen für Perioden nach Vertragsende sind samt Zinsen vom AN unverzüglich an den AG zurückzuzahlen. Der Zinssatz beträgt 1-Monats EURIBOR plus 100 Basispunkte p.a. berechnet ab Datum der Beendigung des Vertrages.

15

Bei Lieferung von Maschinen, unvollständigen Maschinen, Komponenten, Systemen, Werkzeugen und Verfahren, soweit sie europäischen Richtlinien, bzw. deren nationaler Umsetzung unterliegen, muss die CE-Konformität (Nachweise des Konformitätsbewertungsverfahrens, CE-Kennzeichnung) und die Einhaltung eventuell zusätzlicher Erfordernisse des AG gegeben sein. Alle daraus abzuleitenden Forderungen und Maßnahmen obliegen dem AN und werden vom AG nicht gesondert vergütet.

16

Der AN ist verpflichtet, alle Unfälle seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Subunternehmer bei Einsätzen auf Standorten des AG unverzüglich dem zuständigen Projektleiter, Bau- oder Ausführungs Koordinator des AG zu melden.



Eine Meldung hat zusätzlich innerhalb von 3 Tagen unter Verwendung des Unfallmeldungsformulars der AUVA zu erfolgen. Die Meldepflicht an den AG sowie die AUVA besteht explizit für alle Unfälle, auch für jene, welche nicht der Meldepflicht des § 363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz unterliegen. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nachzumelden.

17

Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Verträge und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wobei ausdrücklich vereinbart ist, dass der AG SAP-Bestelldokumente und SAP-Bestelländerungsdokumente auf elektronischem Weg per E-Mail mit rechtlicher Gültigkeit und Bindung übermittelt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und werden nicht getroffen. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.

Beilage

1. Nachhaltigkeit: Umwelt, Soziales und Anti-Korruption

Beilage 1

Nachhaltigkeit: Umwelt, Soziales und Anti-Korruption

Der Verhaltenskodex des AG als Teil des Unternehmensleitbildes ist gemeinsam mit den gesetzlichen Regelungen eine wichtige Grundlage für die Beschaffung (<http://www.apg.at/de/ueber-uns/strategie-leitbild/Compliance/Verhaltenskodex>).

Der AG verpflichtet seine Geschäftspartner, sich ebenfalls zu den darin genannten Grundsätzen zu bekennen und danach zu handeln. Insbesondere sind alle arbeits-, wettbewerbs-, kartell- und strafrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. **Diese Verpflichtung gilt somit auch für den AN, der darüber hinaus sicherzustellen hat, dass auch Dritte (Subunternehmer, Lieferanten, etc.), deren sich der AN zur Erfüllung des Vertrages bedient, diese Verpflichtung einhalten.**

1 Menschenrechte

Der AN handelt in Übereinstimmung mit den von der UNO proklamierten Menschenrechten (<http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>) und achtet darauf, nicht in menschenrechtsverletzende Handlungen involviert zu werden – weder aktiv noch durch Duldung.

2 Gleichbehandlung

Der AN hält sich an das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und arbeitet mit allen Menschen zusammen – ohne Ansehen von Geschlecht, Alter, Religion, Kultur, Hautfarbe, Bildung, gesellschaftlicher Herkunft, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung oder Nationalität. Ebenso tritt er jeder Form von Diskriminierung, Mobbing oder sexueller Belästigung entschieden entgegen.

3 Arbeitsbedingungen

Im Vertragsverhältnis mit Mitarbeitern hält der AN Kollektivverträge (existenzsichernde Entlohnung) sowie regionale Arbeitszeitregelungen ein und sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung.

4 Anti-Korruption

Der AN bekennt sich zu ehrlichen, fairen und transparenten Geschäftspraktiken und lehnt jede Form von Korruption und Bestechung ab. Er verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der geltenden Compliance- und Anti-Korruptionsbestimmungen. Dementsprechend wird er im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragserfüllung keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anbieten oder annehmen. Der AN bestätigt, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen adäquat sind und der Vertrag ausschließlich im Rahmen seines Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

5 Umweltschutz

Der schonende Umgang mit der Natur ist ein wichtiges Prinzip und hat einen hohen Stellenwert bei allen Entscheidungen. Der AN ist dazu angehalten, entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette potenzielle Risiken/Chancen zu erkennen und rechtzeitig Vermeidungs-/Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Die dem AN zugänglich gemachten, am jeweiligen Standort geltenden, örtlichen Vorgaben zum Umweltschutz und zur Ressourcenschonung sind Bestandteil der Bestellung und vom AN verpflichtend einzuhalten.

Der AG legt großen Wert darauf, dass die Mitarbeiter des AN regelmäßig über relevante Umweltthemen geschult werden, und dass ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, z.B. nach EN ISO 14001, implementiert ist.

Bei Verletzung der in dieser Beilage festgelegten Verpflichtungen und Grundsätze ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem AN außer den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen keine Vergütung zu.

Dem AG ist auf Verlangen kostenlos in angemessener Form der Nachweis zu erbringen, dass die Verpflichtungen und Grundsätze gemäß dieser Beilage eingehalten werden.